

TE OGH 2011/10/13 13Os87/11k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. Oktober 2011 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Ratz als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher und Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Ludwig als Schriftführer in der Strafsache gegen Murad M***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Murad M*****, Shamil A*****, Amina Ma***** und Muslim K***** gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 11. April 2011, GZ 36 Hv 10/11m-66, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. Oktober 2011 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Ratz als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher und Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Ludwig als Schriftführer in der Strafsache gegen Murad M***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Murad M*****, Shamil A*****, Amina Ma***** und Muslim K***** gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 11. April 2011, GZ 36 Hv 10/11m-66, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Den Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Murad M***** des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB (A/I), des Verbrechens der schweren Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB (A/II), mehrerer Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (A/III) sowie der Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB (A/IV/A/1) und des schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 1 StGB (A/V), Shamil A***** der Verbrechen des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB (A/I) und der schweren Erpressung nach

§§ 15, 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB (A/II/1), der Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB (A/IV/A/1) und der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB (B) sowie des (richtig:) Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB (A/IV/A/2), Amina Ma***** des Verbrechens der schweren Erpressung nach §§ 15, 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB (A/II/1), des (richtig:) Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 3 StGB (A/IV/B) und (richtig:) der Vergehen der falschen Beweisaussage nach §§ 15, 12 zweiter Fall, 288 Abs 1 StGB sowie nach §§ 15, 12 zweiter Fall, 288 Abs 4 StGB (A/VI) und Muslim K***** des Vergehens der Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1 StGB (A/VII) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurden Murad M***** des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB (A/I), des Verbrechens der schweren Erpressung nach Paragraphen 15, 144, Absatz eins, 145, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (A/II), mehrerer Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB (A/III) sowie der Vergehen der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB (A/IV/A/1) und des schweren Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (A/V), Shamil A***** der Verbrechen des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB (A/I) und der schweren Erpressung nach Paragraphen 15, 144, Absatz eins, 145, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (A/II/1), der Vergehen der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB (A/IV/A/1) und der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB (B) sowie des (richtig:) Verbrechens der schweren Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (A/IV/A/2), Amina Ma***** des Verbrechens der schweren Erpressung nach Paragraphen 15, 144, Absatz eins, 145, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (A/II/1), des (richtig:) Verbrechens der schweren Nötigung nach Paragraphen 15, 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer 3, StGB (A/IV/B) und (richtig:) der Vergehen der falschen Beweisaussage nach Paragraphen 15, 12, zweiter Fall, 288 Absatz eins, StGB sowie nach Paragraphen 15, 12, zweiter Fall, 288 Absatz 4, StGB (A/VI) und Muslim K***** des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraphen 15, 83, Absatz eins, StGB (A/VII) schuldig erkannt.

Danach haben

(A) in Wiener Neustadt

(I) Murad M***** und Shamil A***** am 11. Dezember 2010 im einverständlichen Zusammenwirken durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) dem Dogan Ka***** 300 Euro mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz unter Verwendung einer Waffe weggenommen, indem Shamil A***** Geld forderte und dabei eine Gaspistole gegen Dogan Ka*****s Brust richtete und Murad M***** ihm Schläge versetzte, (römisch eins) Murad M***** und Shamil A***** am 11. Dezember 2010 im einverständlichen Zusammenwirken durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Paragraph 89, StGB) dem Dogan Ka***** 300 Euro mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz unter Verwendung einer Waffe weggenommen, indem Shamil A***** Geld forderte und dabei eine Gaspistole gegen Dogan Ka*****s Brust richtete und Murad M***** ihm Schläge versetzte,

(II) den Mahir B***** mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz mit Gewalt und durch gefährliche Drohung zur Zahlung von mindestens 1.000 Euro (US 9) zu nötigen versucht, nämlich (römisch zwei) den Mahir B***** mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz mit Gewalt und durch gefährliche Drohung zur Zahlung von mindestens 1.000 Euro (US 9) zu nötigen versucht, nämlich

1) Murad M*****, Shamil A***** und Amina Ma***** im einverständlichen Zusammenwirken am 11. Dezember 2010 dadurch, dass Murad M***** ihm Schläge und Tritte versetzte, Shamil A***** und Amina Ma***** Bargeld forderten und Shamil A***** ihm Schläge versetzte, ihn mit dem Erschießen bedrohte, eine Schusswaffe in seinen Mund einführte und ankündigte, im Fall der Nichtzahlung in sein Knie zu schießen, sowie

2) Murad M***** am 21. Dezember 2010 dadurch, dass er ihm erneut Schläge und Tritte versetzte, ihm die zu A/II/1 beschriebenen Attacken in Erinnerung rief und ihn aufforderte, nunmehr innerhalb von drei Tagen zu zahlen,

wobei Murad M*****, Shamil A***** und Amina Ma***** die Erpressung begingen, indem sie mit dem Tod und einer erheblichen Verstümmelung drohten,

(III) Murad M***** den Mahir B***** vorsätzlich am Körper verletzt, nämlich (römisch drei) Murad M***** den Mahir B***** vorsätzlich am Körper verletzt, nämlich

1) am 11. Dezember 2010 durch das zu A/II/1 beschriebene Verhalten, welches Prellungen und Hautabschürfungen zur Folge hatte, und

2) am 21. Dezember 2010 durch das zu A/II/2 beschriebene Verhalten, welches eine Rissquetschwunde an der Augenhöhle zur Folge hatte,

(IV) andere mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung(römisch vier) andere mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung

A) am 11. Dezember 2010 zu Unterlassungen genötigt, nämlich

1) Murad M***** und Shamil A***** im einverständlichen Zusammenwirken den Dogan Ka***** durch Faustschläge zur Abstandnahme von der Erstattung einer Anzeige und

2) Shamil A***** die Roberta H***** zum Schweigen, indem er ihr unter der Aufforderung, sie solle „den Mund halten“, eine Gaspistole an den Kopf hielt, wobei er die Nötigung beging, indem er mit dem Tod drohte, und

B) Amina Ma***** nach dem 11. Dezember 2010 die Roberta H***** dazu, über das zu A/II/1 beschriebene Tatgeschehen als Zeugin wahrheitswidrig auszusagen, zu nötigen versucht, indem sie ihr eine Anzeige wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz androhte,

(V) Murad M***** am 11. Dezember 2010 200 Euro und 30 Gramm Heroin der Roberta H***** mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen, wobei er den Diebstahl während der durch die zu A/I, A/II/1, (richtig:) A/III/1 sowie A/IV/A/1 und 2 beschriebenen Ereignisse zugestoßenen Bedrängnis beging,(römisch fünf) Murad M***** am 11. Dezember 2010 200 Euro und 30 Gramm Heroin der Roberta H***** mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz weggenommen, wobei er den Diebstahl während der durch die zu A/I, A/II/1, (richtig:) A/III/1 sowie A/IV/A/1 und 2 beschriebenen Ereignisse zugestoßenen Bedrängnis beging,

(VI) Amina Ma***** durch die zu A/IV/B beschriebene Tat die Roberta H***** zu bestimmen versucht, als Zeugin in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung vor der Kriminalpolizei und vor Gericht bei ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache falsch auszusagen, und(römisch sechs) Amina Ma***** durch die zu A/IV/B beschriebene Tat die Roberta H***** zu bestimmen versucht, als Zeugin in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung vor der Kriminalpolizei und vor Gericht bei ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache falsch auszusagen, und

(VII) Muslim K***** am 21. Dezember 2010 den Emir B***** durch Tritte am Körper zu verletzen versucht sowie(römisch sieben) Muslim K***** am 21. Dezember 2010 den Emir B***** durch Tritte am Körper zu verletzen versucht sowie

(B) Shamil A***** am 6. März 2010 in Wien Urkunden, über die er nicht verfügen durfte, nämlich Kfz-Kennzeichentafeln der Ivan S***** GmbH, mit dem Vorsatz unterdrückt, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis der Zulassung eines Pkws zum Verkehr gebraucht werden.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen von Murad M***** aus Z 4 und 5, von Shamil A***** aus Z 5 und (richtig:) 9 lit a, von Amina Ma***** aus Z 5 sowie von Muslim K***** aus Z 5 und 10a des § 281 Abs 1 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden gehen fehl.Die dagegen von Murad M***** aus Ziffer 4 und 5, von Shamil A***** aus Ziffer 5 und (richtig:) 9 Litera a,, von Amina Ma***** aus Ziffer 5, sowie von Muslim K***** aus Ziffer 5 und 10 a des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden gehen fehl.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Murad M*****:

Entgegen der Verfahrensrüge (Z 4) wies das Erstgericht den - im Übrigen nicht durch den gebotenen Hinweis auf die Fundstelle (RIS-Justiz RS0124172) bezeichneten - Antrag auf „Einholung eines medizinischen SV-Gutachtens zum Beweis dafür, dass der Zeuge unglaubwürdig ist, denn wenn zehn bis fünfzehn Minuten auf ein Gesicht eingeschlagen wird, es sehr wohl Verletzungen gegeben haben muss“ (ON 43 S 81), ohne Verletzung von Verteidigungsrechten ab (ON 43 S 115). Der Beweisantrag bezog sich auf die Aussage des Zeugen Mahir B***** zum Schuldspruch A/III/1 und ist solcherart unverständlich, weil dieser Zeuge ohnedies angab, durch die Schläge Verletzungen, nämlich Schürfwunden und Prellungen, sowie daraus resultierende Schmerzen im Gesichtsbereich erlitten zu haben (ON 43 S 81, 83), und genau diese Verletzungen auch Gegenstand des Schuldspruchs A/III/1 sind (US 9 iVm US 4).Entgegen der Verfahrensrüge (Ziffer 4,) wies das Erstgericht den - im Übrigen nicht durch den gebotenen Hinweis auf die Fundstelle (RIS-Justiz RS0124172) bezeichneten - Antrag auf „Einholung eines medizinischen SV-Gutachtens zum Beweis dafür, dass der Zeuge unglaubwürdig ist, denn wenn zehn bis fünfzehn Minuten auf ein Gesicht eingeschlagen wird, es sehr

wohl Verletzungen gegeben haben muss“ (ON 43 S 81), ohne Verletzung von Verteidigungsrechten ab (ON 43 S 115). Der Beweisantrag bezog sich auf die Aussage des Zeugen Mahir B***** zum Schuldspruch A/III/1 und ist solcherart unverständlich, weil dieser Zeuge ohnedies angab, durch die Schläge Verletzungen, nämlich Schürfwunden und Prellungen, sowie daraus resultierende Schmerzen im Gesichtsbereich erlitten zu haben (ON 43 S 81, 83), und genau diese Verletzungen auch Gegenstand des Schuldspruchs A/III/1 sind (US 9 in Verbindung mit US 4).

Das den Beweisantrag ergänzende Beschwerdevorbringen hat aufgrund des im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde geltenden Neuerungsverbots auf sich zu beruhen.

Undeutlichkeit im Sinn der Z 5 erster Fall ist gegeben, wenn - nach Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof, also aus objektiver Sicht - nicht für sämtliche unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeitsgründe relevanten Urteilsadressaten, mithin sowohl für den Beschwerdeführer als auch das Rechtsmittelgericht, unzweifelhaft erkennbar ist, ob eine entscheidende Tatsache in den Entscheidungsgründen festgestellt worden oder auch aus welchen Gründen die Feststellung entscheidender Tatsachen erfolgt ist. Undeutlichkeit im Sinn der Ziffer 5, erster Fall ist gegeben, wenn - nach Beurteilung durch den Obersten Gerichtshof, also aus objektiver Sicht - nicht für sämtliche unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeitsgründe relevanten Urteilsadressaten, mithin sowohl für den Beschwerdeführer als auch das Rechtsmittelgericht, unzweifelhaft erkennbar ist, ob eine entscheidende Tatsache in den Entscheidungsgründen festgestellt worden oder auch aus welchen Gründen die Feststellung entscheidender Tatsachen erfolgt ist.

Unvollständig (Z 5 zweiter Fall) ist ein Urteil genau dann, wenn das Gericht bei der für die Feststellung entscheidender Tatsachen angestellten Beweiswürdigung erhebliche, in der Hauptverhandlung vorgekommene (§ 258 Abs 1 StPO) Verfahrensergebnisse unberücksichtigt ließ. Unvollständig (Ziffer 5, zweiter Fall) ist ein Urteil genau dann, wenn das Gericht bei der für die Feststellung entscheidender Tatsachen angestellten Beweiswürdigung erhebliche, in der Hauptverhandlung vorgekommene (Paragraph 258, Absatz eins, StPO) Verfahrensergebnisse unberücksichtigt ließ.

Widersprüchlich sind zwei Aussagen, wenn sie nach den Denkgesetzen nicht nebeneinander bestehen können. Im Sinn der Z 5 dritter Fall können die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) und deren Referat im Erkenntnis (§ 270 Abs 2 Z 4 [§ 260 Abs 1 Z 1] StPO), die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen, die zu den getroffenen Feststellungen über entscheidende Tatsachen angestellten Erwägungen sowie die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen und die dazu angestellten Erwägungen zueinander in Widerspruch stehen. Widersprüchlich sind zwei Aussagen, wenn sie nach den Denkgesetzen nicht nebeneinander bestehen können. Im Sinn der Ziffer 5, dritter Fall können die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) und deren Referat im Erkenntnis (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 4, [§ 260 Absatz eins, Ziffer eins], StPO), die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen, die zu den getroffenen Feststellungen über entscheidende Tatsachen angestellten Erwägungen sowie die Feststellungen über entscheidende Tatsachen in den Urteilsgründen und die dazu angestellten Erwägungen zueinander in Widerspruch stehen.

Offenbar unzureichend (Z 5 vierter Fall) ist eine Begründung, die den Gesetzen folgerichtigen Denkens oder grundlegenden Erfahrungssätzen widerspricht. Offenbar unzureichend (Ziffer 5, vierter Fall) ist eine Begründung, die den Gesetzen folgerichtigen Denkens oder grundlegenden Erfahrungssätzen widerspricht.

Aktenwidrig im Sinn der Z 5 fünfter Fall ist ein Urteil, wenn es den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt (zum Ganzen Ratz, WK-StPO § 281 Rz 419, 421, 437 f, 444, 467). Aktenwidrig im Sinn der Ziffer 5, fünfter Fall ist ein Urteil, wenn es den eine entscheidende Tatsache betreffenden Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt (zum Ganzen Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 419, 421, 437 f, 444, 467).

Indem die Mängelrüge (Z 5) argumentiert, es sei „lebensfremd“, dass Mahir B***** nach den von den Schuldsprüchen A/II/1 und A/III/1 umfassten Attacken keinen Arzt aufgesucht habe, den Umstand, dass der Zeuge Dogan Ka***** in der Hauptverhandlung - solcherart den Verlesungstatbestand des § 252 Abs 1 Z 3 StPO auslösend - die Aussage verweigerte (ON 43 S 111), zu Gunsten des Beschwerdeführers interpretiert und aus - vom Erstgericht im Rahmen der Beweiswürdigung sehr wohl berücksichtigten - den Feststellungen widersprechenden Depositionen der Angeklagten sowie Abweichungen innerhalb der Aussagen einzelner Zeugen (US 11 bis 16) anhand eigener Beweiswerterwägungen für den Beschwerdeführer günstige Schlüsse zieht, orientiert sie sich nicht an den dargestellten Kriterien des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes. Indem die

Mängelrüge (Ziffer 5,) argumentiert, es sei „lebensfremd“, dass Mahir B***** nach den von den Schuldsprüchen A/II/1 und A/III/1 umfassten Attacken keinen Arzt aufgesucht habe, den Umstand, dass der Zeuge Dogan Ka***** in der Hauptverhandlung - solcherart den Verlesungstatbestand des Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer 3, StPO auslösend -, die Aussage verweigerte (ON 43 S 111), zu Gunsten des Beschwerdeführers interpretiert und aus - vom Erstgericht im Rahmen der Beweiswürdigung sehr wohl berücksichtigten -, den Feststellungen widersprechenden Depositionen der Angeklagten sowie Abweichungen innerhalb der Aussagen einzelner Zeugen (US 11 bis 16) anhand eigener Beweiswerterwägungen für den Beschwerdeführer günstige Schlüsse zieht, orientiert sie sich nicht an den dargestellten Kriterien des herangezogenen Nichtigkeitsgrundes.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Shamil A*****:

Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs 1 Z 5 StPO sei zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen zur Nichtigkeitsbeschwerde des Murad M***** verwiesen. Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Nichtigkeitsgrundes des Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO sei zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Darlegungen zur Nichtigkeitsbeschwerde des Murad M***** verwiesen.

Indem die Mängelrüge (Z 5) den Umstand, dass der Zeuge Dogan Ka***** in der Hauptverhandlung die Aussage verweigerte, zu Gunsten des Beschwerdeführers interpretiert, orientiert sie sich nicht an diesen Anfechtungskriterien. Indem die Mängelrüge (Ziffer 5,) den Umstand, dass der Zeuge Dogan Ka***** in der Hauptverhandlung die Aussage verweigerte, zu Gunsten des Beschwerdeführers interpretiert, orientiert sie sich nicht an diesen Anfechtungskriterien.

Der Einwand, das Erstgericht habe sich - mit Blick auf die Frage des Bereicherungsvorsatzes - nicht mit der Verantwortung des Beschwerdeführers, er sei (aufgrund einer angeblich seiner Ehefrau widerfahrenen Beleidigung) berechtigt gewesen, von Dogan Ka***** und Mahir B***** Geld zu fordern, auseinandergesetzt (Z 5 zweiter Fall), trifft nicht zu. Die Tatrichter erklärten vielmehr ausdrücklich, dass sich der Beschwerdeführer insoweit widersprüchlich verantwortete, aus welchem Grund sie seiner diesbezüglichen Verantwortung nicht folgten (US 13). Der Einwand, das Erstgericht habe sich - mit Blick auf die Frage des Bereicherungsvorsatzes - nicht mit der Verantwortung des Beschwerdeführers, er sei (aufgrund einer angeblich seiner Ehefrau widerfahrenen Beleidigung) berechtigt gewesen, von Dogan Ka***** und Mahir B***** Geld zu fordern, auseinandergesetzt (Ziffer 5, zweiter Fall), trifft nicht zu. Die Tatrichter erklärten vielmehr ausdrücklich, dass sich der Beschwerdeführer insoweit widersprüchlich verantwortete, aus welchem Grund sie seiner diesbezüglichen Verantwortung nicht folgten (US 13).

Die Schlussfolgerung vom gezeigten Verhalten auf die innere Tatseite (US 15) ist - unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Z 5 vierter Fall) - nicht zu beanstanden (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 452). Die Schlussfolgerung vom gezeigten Verhalten auf die innere Tatseite (US 15) ist - unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit (Ziffer 5, vierter Fall) - nicht zu beanstanden (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 452).

Soweit die Rechtsrüge (Z 9 lit a) sich in Bezug auf den Schuldspruch A/IV/A mit Literaturmeinungen zur Abgrenzung zwischen einem Raubgeschehen und begleitenden Nötigungshandlungen auseinandersetzt, verlässt sie die Basis der Urteilsfeststellungen, nach denen die (teils schweren) Nötigungen zum Nachteil des Dogan Ka***** (A/IV/A/1) und der Roberta H***** (A/IV/A/2) in keinem Zusammenhang mit der Wegnahme der 300 Euro (A/I) standen (US 9, 10). Soweit die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) sich in Bezug auf den Schuldspruch A/IV/A mit Literaturmeinungen zur Abgrenzung zwischen einem Raubgeschehen und begleitenden Nötigungshandlungen auseinandersetzt, verlässt sie die Basis der Urteilsfeststellungen, nach denen die (teils schweren) Nötigungen zum Nachteil des Dogan Ka***** (A/IV/A/1) und der Roberta H***** (A/IV/A/2) in keinem Zusammenhang mit der Wegnahme der 300 Euro (A/I) standen (US 9, 10).

Mit Blick auf § 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO sei festgehalten, dass (selbst) in zeitlicher und örtlicher Nähe zu einem Raubgeschehen begangene Nötigungen, die nicht im Zusammenhang mit der Erzwingung der Sachwegnahme stehen, mit dem Verbrechen des Raubes echt konkurrieren (Eder-Rieder in WK² § 142 Rz 69; Hintersteininger, SbgK § 142 Rz 73). Mit Blick auf Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO sei festgehalten, dass (selbst) in zeitlicher und örtlicher Nähe zu einem Raubgeschehen begangene Nötigungen, die nicht im Zusammenhang mit der Erzwingung der Sachwegnahme stehen, mit dem Verbrechen des Raubes echt konkurrieren (Eder-Rieder in WK² Paragraph 142, Rz 69; Hintersteininger, SbgK Paragraph 142, Rz 73).

Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Amina Ma*****:

Indem die Mängelrüge (Z 5) argumentiert, aus der Aussage der Roberta H*****, nach der es vor dem vom Schuldspruch A/II/1 umfassten Tatgeschehen zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dieser Zeugin und der Beschwerdeführerin gekommen sei, könne darauf geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht vorsätzlich erpresserisch gehandelt habe, wendet sie sich nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Indem die Mängelrüge (Ziffer 5,) argumentiert, aus der Aussage der Roberta H*****, nach der es vor dem vom Schuldspruch A/II/1 umfassten Tatgeschehen zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dieser Zeugin und der Beschwerdeführerin gekommen sei, könne darauf geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht vorsätzlich erpresserisch gehandelt habe, wendet sie sich nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen Schuldberufung in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Die Urteilsbegründung zu den Schuldsprüchen A/IV/B und A/VI, wonach die Tatrichter (unter Berücksichtigung des in der Hauptverhandlung unmittelbar gewonnenen Eindrucks) die Angaben der Zeugin Roberta H***** trotz Abweichungen innerhalb ihrer Aussagen als glaubwürdig ansahen (US 14), keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Falschbezeichnung fanden (US 14 f) und demgemäß die leugnende Verantwortung der Beschwerdeführerin als widerlegt erachteten (US 15), ist unter dem Blickwinkel der Begründungstauglichkeit (Z 5 vierter Fall) nicht zu beanstanden. Die Urteilsbegründung zu den Schuldsprüchen A/IV/B und A/VI, wonach die Tatrichter (unter Berücksichtigung des in der Hauptverhandlung unmittelbar gewonnenen Eindrucks) die Angaben der Zeugin Roberta H***** trotz Abweichungen innerhalb ihrer Aussagen als glaubwürdig ansahen (US 14), keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Falschbezeichnung fanden (US 14 f) und demgemäß die leugnende Verantwortung der Beschwerdeführerin als widerlegt erachteten (US 15), ist unter dem Blickwinkel der Begründungstauglichkeit (Ziffer 5, vierter Fall) nicht zu beanstanden.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Muslim K*****:

Der Mängelrüge (Z 5) zuwider lässt die angefochtene Entscheidung hinreichend deutlich (Z 5 erster Fall) erkennen, dass die entscheidenden Tatsachen zum Schuldspruch des Beschwerdeführers (A/VII) festgestellt (US 11) und aus welchen Gründen diese Feststellungen getroffen (US 14) worden sind. Der Mängelrüge (Ziffer 5,) zuwider lässt die angefochtene Entscheidung hinreichend deutlich (Ziffer 5, erster Fall) erkennen, dass die entscheidenden Tatsachen zum Schuldspruch des Beschwerdeführers (A/VII) festgestellt (US 11) und aus welchen Gründen diese Feststellungen getroffen (US 14) worden sind.

Die Diversionsrüge (Z 10a) geht von der Prämisse aus, dass das Erstgericht zum Schuldspruch A/VII keine Konstatierungen getroffen habe. Solcherart übergeht sie die von den Tatrichtern diesbezüglich sehr wohl getroffenen Feststellungen (US 11, vgl auch US 14 sowie US 22) und bringt damit den herangezogenen Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungskonform zur Darstellung. Die Diversionsrüge (Ziffer 10 a,) geht von der Prämisse aus, dass das Erstgericht zum Schuldspruch A/VII keine Konstatierungen getroffen habe. Solcherart übergeht sie die von den Tatrichtern diesbezüglich sehr wohl getroffenen Feststellungen (US 11, vergleiche auch US 14 sowie US 22) und bringt damit den herangezogenen Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungskonform zur Darstellung.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass bei der Frage nach schwerer Schuld (neben dem Gesinnungsunwert, den Strafzumessungsgründen und dem Erfolgsunrecht) auch das vom Täter verwirklichte Handlungsunrecht ins Gewicht fällt (Schroll, WK-StPO § 198 Rz 16), was angesichts eines - nach den Urteilsannahmen - grundlosen Angriffs, der mit Blick auf die Tritte gegen das bereits am Boden liegende Opfer als auffallend brutal einzustufen ist, zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausschlägt, sodass sich die vom Schuldspruch (A/VII) umfasste Tat nicht für eine diversionelle Erledigung eignet (vgl 14 Os 84/06v, SSt 2006/82). Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass bei der Frage nach schwerer Schuld (neben dem Gesinnungsunwert, den Strafzumessungsgründen und dem Erfolgsunrecht) auch das vom Täter verwirklichte Handlungsunrecht ins Gewicht fällt (Schroll, WK-StPO Paragraph 198, Rz 16), was angesichts eines - nach den Urteilsannahmen - grundlosen Angriffs, der mit Blick auf die Tritte gegen das bereits am Boden liegende Opfer als auffallend brutal einzustufen ist, zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausschlägt, sodass sich die vom Schuldspruch (A/VII) umfasste Tat nicht für eine diversionelle Erledigung eignet (vergleiche 14 Os 84/06v, SSt 2006/82).

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufungen kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO). Die Entscheidung über die Berufungen kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO).

Da der Schuldspruch A/II des Murad M***** (US 5) nicht ganz eindeutig erscheint, sei diesbezüglich festgehalten, dass die erpresserischen Angriffe nach den Urteilsfeststellungen (US 10, 11) eine tatbestandliche Handlungseinheit darstellen (Ratz in WK² Vorbem zu §§ 28 bis 31 Rz 104), Murad M***** also (nur) ein Verbrechen der schweren Erpressung begangen hat. Da der Schuldspruch A/II des Murad M***** (US 5) nicht ganz eindeutig erscheint, sei diesbezüglich festgehalten, dass die erpresserischen Angriffe nach den Urteilsfeststellungen (US 10, 11) eine tatbestandliche Handlungseinheit darstellen (Ratz in WK² Vorbem zu Paragraphen 28 bis 31 Rz 104), Murad M***** also (nur) ein Verbrechen der schweren Erpressung begangen hat.

Der Kostenausspruch beruht auf § 390 Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E98711

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0130OS00087.11K.1013.000

Im RIS seit

31.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at